

# Adorfer Wochenblatt.

## Mittheilungen über örtliche und vaterländische Angelegenheiten. Vierter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 gr. Sächf., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit  
12 Gr. Sächf.

N<sup>o</sup> 26.

Erscheint jeden Donnerstag.

28. Juni 1838.

Das ehrliche Begräbniß und das Sächf. Mandat  
vom 20. November 1779.

### I. Entgegnung.

(Beschluß.)

Nun spricht Herr ic. Adler noch vom anatomischen Theater zu Leipzig, vom Fallmeister und von der H. Kreisdirektion. Hierüber nur noch Weniges. Daß das anatomische Theater den Leichnam nicht würde abholen lassen können, ist doch wahrscheinlich nur vorausgesetzt worden, denn er wurde ja doch eher begraben, als die Antwort von Leipzig da sein konnte. Was half also die Benachrichtigung des anatomischen Theaters, da der Herr Gerichtsverwalter ja schon an dem nämlichen Tage, wo der Selbstmord geschehen war, den Fallmeister zur Beerdigung veranlaßte. Uebrigens ist bekanntlich die Hitze am 10. April noch nicht gerade so sehr arg.

Was den Fallmeister anlangt, so kann ich dem Herrn ic. Adler versichern, daß ich einen Fallmeister in meinem Leben noch nicht für unehrlich gehalten habe und daß ich ihm gern die Bruderhand reiche, wenn es zumal ein so rechtschaffener Mann ist, als der Falkensteiner. Aber kommt auf meine Ehrlichspröchung etwas an? Denkt zur Zeit der große Haufe auch so? und allgemein so? Wenn mich also der Herr „Berichtiger“ hier gefangen zu haben glaubt, und darüber seine Freude zu erkennen giebt, so hat er sich da vor der Zeit einen Spas gemacht, denn wahrlich an diesem Vorurtheile habe ich noch nie gehangen und in meinen Augen ist ein Fallmeister

so ehrlich, wie ein Handwerker, so ehrlich, wie ein königlicher Rath, so ehrlich, wie ein Gerichtsverwalter. — Nun meint Herr ic. Adler überdieß noch, unser Fallmeister betriebe das Gewerbe eines Fallmeisters nur nebenbei. Was soll das aber für ein Unterschied sein? Wenn eine Person, die sich mit dergleichen Handthierung abgiebt, einmal anrücklich oder unehrlich ist, so kommt darauf nichts an, ob sie das Gewerbe en gros oder en detail betreibt. Aber warum hat uns denn Herr ic. Adler nicht das Hauptgewerbe unsers Fallmeisters genannt? Mich für meine Person würde er sich dadurch sehr zu Danke verpflichtet haben, denn mir ist kein anderes Gewerbe bekannt, sowie denn überhaupt hier unser Fallmeister für den Fallmeister gilt, für weiter nichts. — Sagt Herr ic. Adler, das Gesetz schliesse auch den Fallmeister von der Beerdigung der Selbstmörder nicht aus \*), so überlasse ich diesen Punkt wieder den Sachverständigen zur Beurtheilung. Aber die große Menge denkt nicht an das ihr unbekante Gesetz, und die große Menge hätte doch Herr ic. Adler billig berücksichtigen sollen; er hätte berücksichtigen sollen, daß die große Menge nun einmal zur Zeit noch glaubt, die Beerdigung eines Entleibten werde dadurch zu einer unehrlichen, daß der Fallmeister damit zu schaffen gehabt hat.

Endlich will ich es recht gerne glauben, daß die H. Kreisdirektion die Begräbnißweise der Dorfstädter

\*) Auch hiervon im Nachtrage ein Mehreres.

Die Redaktion.